

Wunsch, mit dem Herzog zu reden, um diesen auf die Befehle des Engels aufmerksam zu machen, erweist sich als Versuch, einen als gottlos angesehenen Staat mit all seinen Steuerlasten sozial gerecht umzugestalten. Die Selbstbeichtigung eines 13jährigen Mädchens anno 1683, es sei eine Hexe, wirft bemerkenswerte Fragen auf, weshalb die evangelische Kirche so großen Wert auf ein wörtliches Auswendiglernen des Katechismus legte und eine Wiedergabe desselben in eigenen Worten strikt ablehnte: Es handelt sich hier nicht um einen Sonderfall angesichts eines pubertierenden Mädchens, vielmehr ging es darum, dem wachsenden staatlichen Herrschaftsanspruch »das Wort als Disziplinierungsmittel nutzbar zu machen«.

Sabeans vierter Fall ist der eines Pfarrers, der zwischen 1696 und 1710 laufend mit den ihm anvertrauten Pfarrgemeinden in Konflikt geriet. Die genauere Analyse zeigt, daß der Pfarrer weniger mit der Masse der Dorfbevölkerung Streit hatte als vielmehr mit einem kleinen Kreis dörflicher Machthaber und Großbauern. Diese Dorfoligarchie scheute sich auch nicht, mit massiven Mitteln gegen den Geistlichen vorzugehen: Er wurde des Alkoholismus bezichtigt und beschuldigt, er näherte sich den Töchtern der reichen Bauern in unzüchtiger Weise. Bei dem Pfarrer zeigten sich im Laufe der Jahre durchaus Ergebnisse der Hetze: Er entwickelte einen regelrechten Verfolgungswahn und verstieß nun wiederholt tatsächlich gegen den Verhaltenskodex, indem er mit allen möglichen Leuten Vertraulichkeiten austauschte. Tief in die Niederungen und Zwänge dörflicher Enge führt auch der fünfte Fall: 1743 kamen Gerüchte auf, der zehn Jahre zuvor gestorbene Pfarrer von Zell im Amt Kirchheim sei in Wahrheit das Opfer eines Mordes geworden. Zwar konnten die 1743 angestellten Untersuchungen keinen definitiv Schuldigen ermitteln, es wurde aber offenkundig, wie tief der Kirchheimer Vogt, der Zeller Schultheiß und die tonangebenden Bauern in ein unentwirrbares Geflecht von Vertuschung, Widersprüchen und dunklen Machenschaften verstrickt waren.

Daß Recht, Aufhellung und Aufklärung nicht den Denk- und Verhaltensstrukturen eines Dorfes entsprachen, erweist zuletzt noch Sabeans sechstes Beispiel: 1796 begruben die Beutelsbacher einen Stier, um damit ein magisches Mittel gegen eine ansonsten nicht zu heilende Viehseuche zu haben. Der mit der Untersuchung des offiziell als »Aberglaube« verurteilten Vorgangs betraute Beamte stieß – ähnlich wie die Ermittler von 1743 in Zell – auf ein Gewirr von »widerstreitenden Aussagen, unerwarteten Erinnerungslücken, Ausreden und Ausflüchten«. Für die Dörfler kam es offenkundig nicht darauf an, was sich objektiv ereignet hatte, sondern darauf, wie sie es sehen wollten. Das wurde für sie zur subjektiven Wahrheit.

Sabean deckt hier wiederholt allgemein menschliche Verhaltensmuster auf, die, vom historischen Einzelfall losgelöst, wohl immer gegolten haben und auch gelten werden. Das ist freilich Sabeans Intention nicht. Er generalisiert nur für die von ihm untersuchten Epochen.

Man muß hoffen, daß Sabean, der mittlerweile wieder in die USA zurückgekehrt ist und dort württembergische Geschichte lehrt, nicht sein letztes Buch zur südwestdeutschen Landesgeschichte geschrieben hat.

G. Fritz

Hartwig Brandt: Parlamentarismus in Württemberg 1819 bis 1870. Anatomie eines deutschen Landtags. (Handbuch der Geschichte des deutschen Parlamentarismus). Düsseldorf: Droste 1987. 898 S., Abb., Kte., Schaubild.

Brandts monumentale Darstellung ist der jüngste und derzeit eindrucksvollste Beweis, daß die Erforschung des württembergischen und – dieser als pars pro toto genommen – des deutschen Parlamentarismus auf einer neuen Stufe angelangt ist. Neben die übergreifenden älteren »Jubiläumsarbeiten« von Adam oder Grube sowie neben jün-

gere Sammelwerke tritt die in Einzelheiten gehende monographische Großdarstellung, die sich auf bestimmte Zeiträume beschränkt und damit eine erschöpfende Behandlung ermöglicht. Dafür, daß dies auch bei einem voluminösen Band nicht Langatmigkeit bedeuten muß, sorgen im vorliegenden Fall lebendiger Stil und gediegene Durcharbeitung der Stoffmassen. Brandt setzt ein mit einer soziologisch bzw. politologisch ausgerichteten »Wahlgeschichte« und einer auch die Rechtsstatsachen berücksichtigenden Darstellung des Parlamentsrechts. An diese Fäden wird nachgängig wiederholt angeknüpft, etwa durch Abschnitte über die beliebte Praxis der Wahlbeeinflussung seitens der Regierung in der frühen und mittleren Phase sowie über Parteibildungen und Parteienkämpfe späterer Jahre.

Schwerpunkte der inhaltlichen Kammertätigkeit bilden für die Zeit des Frühkonstitutionalismus die Etatdebatten und vor allem die Gesetzgebungsarbeiten. Zumal der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung des Strafgesetzbuchs von 1838 wird hier – erstmals im gebührenden Umfang – Rechnung getragen. Einläßlich geschildert sind mit der Verfassungsreform und der nationalen Frage auch zentrale Themen der Spätzeit des Deutschen Bundes und seiner Einzelstaaten. Der einer solchen Monographie zu Gebote stehende Raum und ihr auf möglichste Vollständigkeit zielender methodischer Ansatz erlaubt auch detailliertes Eingehen auf den regionalen und lokalen Anteil am zentralstaatlichen Geschehen. Das württembergische Franken findet volle Berücksichtigung; seine vielfältigen persönlichen und sachlichen Beiträge zum Ständewesen sind durch die trefflichen Register leicht greifbar. Nicht zuletzt wird hier – endlich – der aus Hall stammende Abgeordnete Karl Friedrich Hufnagel in seiner Bedeutung für den württembergischen Frühkonstitutionalismus angemessen gewürdigt (»Schlüsselfigur« des Landtags, »herausragende Erscheinung der Mittelpartei«). Zuletzt eine kleine Ausstellung am Rande: Barth, Erbauer des Halbmondsaals, verdient die Behandlung als Inconnu nicht, auch wenn er das für die Kunstgeschichte und Landes-Prosopographie derzeit leider noch ist.

*R. J. Weber*

Das Großherzogtum Baden zwischen Revolution und Restauration 1849 bis 1851. Die deutsche Frage und die Ereignisse in Baden im Spiegel der Briefe und Aktenstücke aus dem Nachlaß des preußischen Diplomaten Karl Friedrich von Savigny. Bearb. von Willy Real. (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe A, Bd. 33/34). Stuttgart: Kohlhammer 1983. VIII, 721 S., 1 Abb.

Der Diplomat Karl Friedrich von Savigny (1814 bis 1875), Sohn des berühmten Juristen, langjähriger Freund und späterer Gegner Bismarcks, kam im Mai 1849 mit den preußischen Interventionstruppen nach Baden und blieb in der Folge als Gesandter in Karlsruhe. Dank der Ohnmacht der provisorischen Frankfurter Reichsregierung hatte der badische Aufstand Preußen die Möglichkeit geboten, im Südwesten als Ordnungsmacht aufzutreten; damit erlangte das Großherzogtum vorübergehend eine Schlüsselstellung in den Berliner Plänen einer engeren, kleindeutschen Union unter der Führung des Zollernhauses. Savigny engagierte sich für diese Politik und suchte die preußisch-badischen Beziehungen in diesem Sinne auch nach den revolutionären Ereignissen zu pflegen. Sein Nachlaß gewährt Einblick in die politischen Hintergründe der Intervention und deren administrativen Details; ausführlich behandelt werden die Zustände in Baden und am badischen Hof, die Niederwerfung der Insurgenz und die militärgerichtliche Verfolgung der Rebellen, der diplomatische Verkehr mit den Nachbarländern, zumal der Schweiz, über Asylfragen und Vermögensangelegenheiten, die Frage der Kriegskosten, die Besatzung und militärische Reorganisation Badens durch Preußen